

Vertrag zwischen dem Staate Bern und den drei Landeskirchen betreffend kirchliche Kontaktstellen für Flüchtlingsfragen (KKF-Vertrag)

vom 23. Mai / 14. Juni 1989 (Stand am 27. November 2006)

Der *Staat Bern*, vertreten durch den Regierungsrat,
und die *drei Landeskirchen*
haben Folgendes vereinbart:

Die drei Landeskirchen haben sich bereit erklärt, sich zur Unterstützung von Staat und Gemeinden vermehrt bei der Betreuung der Asylbewerber mit Hilfe von Freiwilligen zu engagieren.

Art. 1 Aufgabe

¹ Die Vertragspartner vereinbaren, dass die drei Landeskirchen in den vier Landesteilen Bern-Stadt, Oberland, Emmental/Oberaargau und Berner Jura/Seeland je eine eigenständige kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen schaffen.

² Die Kontaktstellen nehmen die im Feinkonzept¹ umschriebenen Aufgaben wahr. Das Feinkonzept bildet integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

³ Zeitpunkt und Reihenfolge der Inbetriebnahme der vier Kontaktstellen werden von den drei Landeskirchen festgelegt. Sie orientieren die Fürsorgedirektion² frühzeitig über das geplante Vorgehen.

⁴ Die Eröffnung zusätzlicher Kontaktstellen ist im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit möglich.

Art. 2 Budgets

¹ KES 92.121.

² Heute: Gesundheits- und Fürsorgedirektion.

¹ Die drei Landeskirchen reichen der Fürsorgedirektion für jede neue Kontaktstelle ein Einrichtungsbudget sowie ein Betriebsbudget für das laufende Jahr ein.

² Für jede Kontaktstelle ist Ende April ein Betriebsbudget für das folgende Jahr einzureichen.

³ Die Budgets unterliegen der Genehmigung durch die Fürsorgedirektion. Löhne können nur soweit berücksichtigt werden, als sie die staatlichen Besoldungsansätze nicht überschreiten.

Art. 3 Gemeinsame Besprechungen / Staatsvertreter im Begleitgremium

¹ Vertreter der Fürsorgedirektion und eventuell der Kirchendirektion und Vertreter der drei Landeskirchen treffen sich nach Bedarf zu Besprechungen über Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung der vorliegenden Vereinbarung.

² Schaffen die Landeskirchen ein "Begleitgremium", so räumen sie dem Staat darin einen Sitz mit beratender Stimme ein.

Art. 4 Entschädigung

¹ Der Staat übernimmt vorläufig 70 % der Kosten der genehmigten Budgets. Im gegenseitigen Einverständnis kann der Prozentsatz verändert werden.

² Zahlstelle ist die evangelisch-reformierte Landeskirche.

³ Der Staat leistet vierteljährliche Akontozahlungen, abgerechnet wird Ende Jahr.

Art. 5 Vertragsdauer

¹ Der Vertrag wird rückwirkend ab 1. Januar 1989 auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist aufgelöst werden, erstmals per 31. Dezember 1990. Die Kündigung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

² Der Vertrag wird ausserdem per Ende Jahr aufgelöst, wenn das finanzkompetente Staatsorgan die Ausgaben für das kommende Jahr nicht bewilligt. Der Regierungsrat wird in einem solchen Fall die Ausrichtung einer Entschädigung prüfen.

Art. 6

Die Evangelisch-reformierte Kirche kann sich höchstens bis Ende 1989 finanziell verpflichten. Art. 5 des Vertrags tritt demnach erst nach Genehmigung durch die Wintersynode 1989 der Evangelisch-reformierten Kir-

che in Kraft, spätestens am 1. Januar 1990. Die Beteiligung an den Kosten gemäss Art. 14 im Hinblick auf die Stelle Lyss sowie allenfalls für eine zweite, von der Caritas geführte Kontaktstelle, ist auf jeden Fall bis Ende 1989 zugesichert.

Bern, 14. Juni 1989

Namens des Regierungsrates
(Unterschriften)

Bern, 23. Mai 1989

Namens der Evangelisch-reformierten
Landeskirche
(Unterschriften)

Namens der Römisch-katholischen
Landeskirche
(Unterschriften)

Namens der Christkatholischen Landes-
kirche
(Unterschriften)